

1743

REGIS
53501 Großhafft-Göbelhof

Vortrag des Präsidenten des Reichsministeriums, H. v. Gagern, in der 138. öffentlichen Sitzung der Deutschen Reichsversammlung.

Ein Gefühl der Notwendigkeit, ein heißes Verlangen durchdringt das Volk: daß das Verfassungswerk schnell vollendet sein möge.

Die verfassunggebende Reichsversammlung hat dieses Bedürfniß erkannt, und nähert sich dem Ziele ihrer großen Aufgabe.

Zwar ist die Errichtung des Verfassungswerks von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen; die Wege aber anzubahnen, damit die vollendete Verfassung in Wirksamkeit treten könne, thätig zu seyn, wo vorauszusehenden Hindernissen vorgebeugt werden kann und etwa eintretende zu beseitigen sind; — eine solche das Verfassungswerk betreffende Wirksamkeit der Centralgewalt erscheint in so hohem Grade als Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt, daß das Reichsministerium sie für die nächste und wichtigste erkennt.

Die Stellung, welche Oesterreich zur deutschen Nationalversammlung und zu der provisorischen Centralgewalt für Deutschland eingenommen hat, legt dem Reichsministerium die Pflicht auf, der Nationalversammlung, deren Aufmerksamkeit durch diese wichtige Frage bereits vielfach in Anspruch genommen ist, Vorlage zu machen.

Das Programm des österreichischen Ministeriums vom 27. November spricht aus:

- 1) daß alle österreichischen Lande in staatlicher Einheit verbunden bleiben sollen;
- 2) daß die Beziehungen Oesterreichs zu Deutschland dann erst staatlich geordnet werden könnten, wenn beide Staaten-Complexe zu neuen und festen Formen gelangt seyn, d. h. ihre innere Gestaltung vollendet haben würden.

Diese Auffassung der Stellung Oesterreichs zu Deutschland hat nicht allein den Beifall des österreichischen Reichstags zu Kremsier erhalten, sondern scheint auch den Wünschen und Ansichten der großen Mehrheit der Bewohner der deutsch-österreichischen Lande zu entsprechen.

Es ist damit österreichischer Seits die Antwort auf die Frage ertheilt, welche in der Beschlusnahme der Nationalversammlung über den Verfassungsentwurf: „Capitel vom Reich und der Reichsgewalt“, namentlich in den §§. 1 bis 3 enthalten, an Oesterreich gestellt worden ist.

Das Reichsministerium glaubt in Beurtheilung der Stellung der Centralgewalt zu Oesterreich von folgenden Säzen ausgehen zu müssen:

1) Bei der Natur der Verbindung Oesterreichs mit außerdeutschen Ländern beschränkt sich für jetzt und während des Provisoriums die Pflicht der Reichsgewalt darauf, das bestehende Bundesverhältniß Oesterreichs zu Deutschland im Allgemeinen zu erhalten. Es ist aber das Sonder-Verhältniß Oesterreichs anzuerkennen, wonach es anspricht in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat unter Bedingungen, die die staatliche Verbindung der deutschen mit den nichtdeutschen österreichischen Bundestheilen alteriren, nicht einzutreten.

2) Oesterreich wird also nach den bis jetzt durch die Nationalversammlung gefassten Beschlüssen, wodurch die Natur des Bundesstaates bestimmt worden ist, als in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht eintretend, zu betrachten seyn.

3) Oesterreichs Unions-Verhältniß zu Deutschland mittelst einer besonderen Unions-Akte zu ordnen, und darin alle die verwandtschaftlichen, geistigen, politischen und materiellen Bedürfnisse nach Möglichkeit zu befriedigen, welche Deutschland und Oesterreich von jeher verbunden haben und in gesteigertem Maße verbinden können, bleibt der nächsten Zukunft vorbehalten.

4) Da Oesterreich zu dem von der provisorischen Centralgewalt repräsentirten Deutschland zwar in einem unauflösslichen Bunde steht, in den Bundesstaat aber nicht eintritt, so ist die Verständigung über alle gegenseitigen, sowohl bereits bestehenden als künftigen Bundespflichten und Rechte auf gesandtschaftlichem Wege einzuleiten und zu unterhalten.

5) Die Verfassung des deutschen Bundesstaats, deren schleunige Beendigung zwar im beiderseitigen Interesse liegt, kann jedoch nicht Gegenstand der Unterhandlung mit Oesterreich seyn.

Indem ich diese Sätze der Prüfung der Nationalversammlung übergebe, suche ich für das Reichsministerium um die Ermächtigung an, die gesandtschaftliche Verbindung mit der Regierung des österreichischen Kaiserreichs, wodurch den erörterten Verhältnissen entsprochen wird, Namens der Centralgewalt anknüpfen zu dürfen.

Ich erlaube mir daran die Bitte zu knüpfen, daß diese Vorlage zwar nach ihrer Wichtigkeit an einen Ausschuß zur Begutachtung überwiesen, die Verhandlung der Sache aber möglichst beschleunigt werden möge.
